

Die etwas anderen Lehrmaterialien  
Band 2/2



**Materialien**  
zum Vermitteln der  
Schlüsselqualifikation  
**Strafverteidigung**

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler  
RAin Dr. Kamila Matthies  
RA Dr. Denis Matthies

Europa-Universität Viadrina  
Frankfurt (Oder)

2009

## Vorbemerkungen

Dieser Band stellt den Erschließungsband zu dem gleichzeitig erscheinenden Band 2/1 in dieser Schriftenreihe, der „Handakte zur Vermittlung der Schlüsselqualifikation Strafverteidigung“ dar. Jener Band beinhaltet eine authentische Strafakte, die es, verknüpft mit dem Material der nicht weniger authentischen Handakte, ermöglicht, an einer Strafverteidigung vom ersten Augenblick an gewissermaßen beobachtend teilzunehmen. Diese Akte eignet sich etwa für studentische Arbeitsgruppen, um gemeinsam suchend den Weg einer Strafverteidigung, wie er Anfängern häufiger begegnet, nachzuvollziehen.

Die Zuhilfenahme dieses Erschließungsbandes erleichtert diesen Lernprozess und ermöglicht es, ihn zu vertiefen. Wir, die Autoren, haben versucht, die einzelnen Schritte des Verteidigers im damaligen Verfahren als auch die der anderen Prozessbeteiligten zu beschreiben, Alternativen darzulegen und last but not least bei dieser Gelegenheit das rechtliche Umfeld zu beleuchten. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, wie schon im Vorwort zum Band 2/1 ausgeführt, nicht nur dogmatisches Wissen, nicht bloß einzelne „Tricks“ der Strafverteidigung zu beschreiben, sondern vor allem Gespür für das ständige Suchen des Verteidigers nach dem optimalen Ergebnis zu vermitteln. Deshalb haben wir auch auf „Fundstellenfriedhöfe“ bei den Nachweisen verzichtet und uns auf möglichst wenige, dann aber ausgesuchte weiterführende Literatur beschränkt.

Insofern richten sich die Ausführungen nicht zuletzt auch an Gymnasiallehrer für den Rechts- bzw. Sozialkundeunterricht, Fachhochschuldozenten für die Rechtspflegerausbildung sowie Arbeitsgemeinschaftsleiter in Universität und Referendariat. Aber sie mögen selbst für den (jungen) Rechtsanwalt, der zu

Strafverteidigungen bislang noch nicht den rechten inneren Zugang gefunden hat, eine Hilfe sein.

Vielleicht verspricht auch die Zusammensetzung des Autorenteam hier Einiges: Prof. Dr. Dr. *Uwe Scheffler*, der vor seiner Lehrtätigkeit an der Universität als Rechtsanwalt (Strafverteidiger) tätig war, führte die Verteidigung in dem damaligen Fall. Die heutigen Rechtsanwälte Dr. *Kamila Matthies* (Fachanwältin für Strafrecht) und Dr. *Denis Matthies* sind seit vielen Jahren an seinem Lehrstuhl tätig. Haben sie also auch ursprünglich einmal Strafverteidigung bei ihrem „Chef“ gelernt, so sind sie längst eigenständige Strafverteidiger mit Kanzlei in Frankfurt [Oder]), die das, was ihr Lehrer dort Ende der 1990er Jahre gemacht hat, längst mit mehr als nur einer eigenen Note bereichern können.

Zu danken haben wir für die technische Hilfestellung bei der Erstellung dieses Erschließungsbandes unseren Mitarbeitern *Yvonne Biesenthal*, *Lydia Kämpfe* und *Ulrich Lehmann*, der zudem noch wertvolle Hilfe bei der inhaltlichen Gestaltung geleistet hat.

**Uwe Scheffler**

**Kamila Matthies**

**Denis Matthies**

## **ZU S. 3**

### *Der 1. Anruf der Mutter*

## **Mandatsfindung**

### **Bekanntschafskreis**

Das, was auch dem etablierten Strafverteidiger immer wieder passiert, ist für den jungen Anwalt eine zentrale Möglichkeit, an (Straf-)Mandate zu kommen: der Anruf aus dem mehr oder minder weiten Bekanntenkreis. Diese Telefonate – immer, wenn gerade ein Fußball-Länderspiel im Fernsehen läuft, versteht sich – haben eine besondere Tücke: Es scheint in der Bevölkerung bzgl. Rechtsanwälten die Vorstellung herrschend zu sein, dass dann, wenn man sich mit ihnen auf einer Party geduzt hat, man nunmehr auch umsonst eine Rechtsberatung erhält. Der (oftmals langatmige) Vortrag eigener Rechtsprobleme (mit dem schon der Jurastudent in seiner Freizeit verfolgt wird) – er/sie sei ja Jurist, und man habe daher nur mal eine kurze Frage, dauert bestimmt nur 15 Minuten, also man fange mal an ... – gilt irgendwie als die legitime Fortsetzung des Small Talks auf der Party. Niemand würde den Automechaniker bitten, rasch mal einen Ölwechsel zu machen, vom Bäcker erwarten, doch morgen früh einige warme Brötchen vorbeizubringen – das Ansinnen an den Rechtsanwalt, sich eben mal den Bußgeldbescheid zuzufaxen zu lassen und am nächsten Tag bitteschön zurückzurufen, gilt offenbar als normal.

In aller Regel wird es möglich sein, dem Anrufer zu sagen, dass man sich sofort morgen um die Sache kümmern werde, er möge doch um eine bestimmte Uhrzeit im Büro vorbeikommen. In der Büroatmosphäre, in der dann schon das

Duzen schwerer fällt, ist das Thema Honorar leichter angesprochen (*siehe dazu noch unten > „Erste Hilfe“*).

Zumindest in Verkehrssachen ist ein guter Einstieg die Frage nach dem Bestehen einer Rechtsschutzversicherung. Viele haben eine; bei Ordnungswidrigkeiten ist der Schutz oftmals (mit Ausnahme von Halt- und Parkverstößen, § 3 Abs. 3 lit. e ARB) umfassend (vgl. § 2 lit. j ARB); bei allen Straftaten ist der Schutz allerdings – verallgemeinert gesprochen – auf Fahrlässigkeitsdelikte beschränkt (vgl. § 2 lit. i ARB).

Der junge Rechtsanwalt sollte aber auch sonst keine übertriebenen Skrupel haben. Er hat eine lange Ausbildung hinter sich und demzufolge keinen Rechtsrat zu verschenken (das ist der unbewusste Unterschied dazu, dass niemand von dem Bäcker Brot oder von dem Mechaniker Motoröl verlangt, weil beides offensichtlich Geld kosten würde). Die Standesrichtlinien hatten es früher dem Anwalt sogar verboten, unterhalb der Tarife der BRAGO tätig zu werden. (Die grundsätzlich immer noch unzulässige Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren gemäß § 49b Abs. 1 BRAO erfährt heute durch die Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 1 RVG bei außergerichtlichen Tätigkeiten, z.B. der Verteidigung im Ermittlungsverfahren, eine gesetzliche Ausnahme.) Es liegt aber auch im Standesinteresse, dass nicht durch Dumpingpreise das Gebührenrecht ausgehebelt wird. Und, bei aller prinzipiellen Sympathie des Strafverteidigers für (nahezu) alle Mandanten: Wer mit seinem Auto liegen bleibt, hat zumeist schlichtweg Pech. Trotzdem findet niemand etwas dabei, wenn der Kumpel aus der Werkstatt liquidiert. Unsere Bekannten, die am Telefon um strafrechtlichen Rat bitten, sind meistens weniger unglücklich in diese Situation geraten; so sehr irren sich bei uns Polizei und Staatsanwaltschaft nicht. In aller Regel ist „man“ schon zu schnell gefahren, hat „man“ an der Prügelei gewaltige Mitschuld, hat „man“ die Beschuldigung wenigstens leichtfertig provoziert – oder eben Graffiti geschmiert. Wir sollten das unserem Mandanten nicht vorwerfen – das ist nicht unsere

## **ZU §. 9**

### *Das Erinnerungsschreiben*

Das Schreiben des Büros tut vor allem kund von den Mühen, nunmehr endlich an eine Vollmacht zu gelangen, um den Meldeschriftsatz abschicken zu können. Jedenfalls dann, wenn es sich nicht (wie hier) um einen sehr jungen Beschuldigten handelt, bei dem die Mutter den Verteidiger ausgesucht hat, sollte die Post besser als „persönlich/verschlossen“ herausgehen und vielleicht im Betreff auch nicht ein Ermittlungsverfahren, sondern eine „persönliche Angelegenheit“ angesprochen werden.

## **ZU §. 11**

### *Der Meldeschriftsatz*

Auch wenn die Polizei noch keine Akteneinsicht gewähren darf, ist es richtig, den Meldeschriftsatz an die Polizei zu senden und gleich mit einem Akteneinsichtsgesuch, das eigentlich erst die Staatsanwaltschaft betrifft, zu verbinden. Da ist auch keine Bitte um Weiterleitung o.ä. erforderlich, ist doch längst die Staatsanwaltschaft „Herrin des Verfahrens“, selbst wenn sie von ihm noch nicht einmal etwas weiß. (Freilich schadet es auch nicht zu formulieren, man beantrage Akteneinsicht „gegenüber der Staatsanwaltschaft“.)

Ob man noch zusätzlich die Floskel einbaut, der Beschuldigte äußere sich „auf meinen Rat hin“ nicht zur Sache, ist Geschmacksfrage und eigentlich genauso überflüssig, wie aber auch einem Grundsatz der Verteidigung entsprechend: Vor allem von der Zurechnung von Verteidigungsaktivitäten, die die „Gegenseite“ verärgern könnte, ist der Mandant freizuhalten.

# Akteneinsicht

Das Wichtigste für den Verteidiger ist es, möglichst bald Akteneinsicht zu erhalten. Nur aus der Akte kann er zuverlässig entnehmen, was dem Mandanten vorgeworfen wird und welche Verteidigungschancen bestehen. Die Version, die der Verteidiger von seinem Mandanten hören kann, wird in der Praxis in aller Regel erstaunlich wenig mit dem Aktenvorwurf gemein haben: Nicht nur, dass jeder Beschuldigte dazu neigt, den Sachverhalt zumindest zu beschönigen, wenn nicht gar bewusst falsch wiederzugeben, ist im Strafprozess auch nicht interessant, „was wirklich war“, sondern, „was die wissen“ (oder jedenfalls annehmen). Denn nur gegen den Tatvorwurf, nicht gegen das tatsächliche Handeln muss der Mandant verteidigt werden! Deshalb gilt (*siehe dazu schon oben, zu § 7*): Vor gewährter Akteneinsicht hat der Mandant sich nicht zur Sache zu äußern – und selbstredend sollte auch der Anwalt keine inhaltlichen Äußerungen („Schutzschriften“; *siehe dazu unten, zu §. 141-142 > Exkurs*) verlautbaren lassen!

Nach § 147 StPO hat der Verteidiger jederzeit im Ermittlungsverfahren auf seinen Antrag hin Akteneinsicht zu erhalten – es sei denn, die Akteneinsicht würde „den Untersuchungszweck gefährden“. Diese vage Formel führt dazu, dass oftmals erst nach eigentlichem Abschluss der Ermittlungen Akteneinsicht gewährt wird (Begründung: Zuvor wurde das [einzige!] Aktenexemplar ständig benötigt). Ein Ärgernis für den Verteidiger, besteht doch jetzt die Gefahr, auf einen „voreingenommenen“ Staatsanwalt zu treffen, für den doch schon „alles klar“ ist, wenn der Verteidiger nunmehr nach spät erfolgter Akteneinsicht eine abweichende Sichtweise einbringen möchte.

Eine Kleinigkeit: Da kein Recht existiert, dass die Akte dem Büro zugesendet werden muss (vgl. Wortlaut von § 147 Abs. 2 und Abs. 4 StPO), sollte man zwar die Akteneinsicht beantragen, aber die (kostenpflichtige!)

Aktenzusendung (oder die Bereitlegung der Akten zur Mitnahme in die Kanzlei) „stilsicher“ nur erbitten.

## **Vernehmungstermin absagen**

Hat man keinen Anlass, bei Gelegenheit der Terminabsage Kontakt zum bearbeitenden Polizeibeamten zu suchen (etwa, wenn dem Verteidiger überhaupt noch keine Informationen seitens des Mandanten vorliegen), kann der Vernehmungstermin selbstverständlich auch schriftlich abgesagt werden.

**Näher: Gillmeister, in: StrafPrax, § 2 Rn. 97-102.**

### **ZU §. 13**

#### **Die Vollmacht**

Das Mandatsverhältnis begründet sich durch einen zivilrechtlichen Vertrag. Die Vollmachtsurkunde ist als Nachweis der Beauftragung nicht vorgeschrieben (BayObLG, VRS 61, 39). Die Anzeige der Vertretung durch einen Rechtsanwalt – gleiches gilt für den Hochschullehrer – spricht für eine Vermutung der Bevollmächtigung (BGH, NStZ-RR 1998, 18), die nicht unter Hinweis auf die fehlende schriftliche Vollmacht zurückgewiesen werden kann (BayObLG, AnwBl 1981, 18).

Es empfiehlt sich aber, mit dem Meldungsschriftsatz eine schriftliche Vollmacht einzureichen. Praktischerweise nimmt man dazu – wie hier – ein vorgefertigtes Formular, das es im Anwaltszubehör zu kaufen gibt (Bedenken aber bei *Klemke/Elbs*, Rn. 6).

Im Falle einer Rechtsanwaltssozietät sollte darauf geachtet werden, dass die Vollmachtsurkunde nur den Stempel des verteidigenden Rechtsanwalts trägt. Da ein Verteidiger sich nicht für mehrere Beschuldigte melden darf

dem er in irgendeiner Form die Akte manipuliert, vielleicht sogar verschwinden lässt.

Das Aushändigen der (selbst fotokopierten) Akte an Dritte ist nicht zulässig; deswegen hat der Verteidiger im vorliegenden Fall auch darauf geachtet, dass der Rest der Familie keine Möglichkeit hatte, die Akten genau mitzulesen.

## **1. Sonderproblem: Mandant mit „Anhang“**

Dieser hier nur kurz skizzierte Prozess wird im vorliegenden Fall durch die Anwesenheit aller drei Angehörigen (i.w.S.) empfindlich gestört:

Was die Eltern angeht, so wird der junge Beschuldigte in aller Regel nunmehr seine Interaktion gegenüber dem Verteidiger nicht an dem Eindruck der Akteneinsicht ausrichten, sondern an der Anwesenheit der Mutter und deren Erwartungshorizont. Anders formuliert: Ein (Teil-)Geständnis, eine wenig vorteilhafte Einlassung („ich war bekifft“), die nach Aktenlage vielleicht nunmehr für die weitere Verteidigung angemessen wäre, wird nicht erfolgen.

Die Anwesenheit des Stiefvaters bringt (darüber hinaus) noch das Problem mit sich, dass dieser kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO hat. Er muss also, sollte er befragt werden, wahrheitsgemäß aussagen, also auch vor Gericht etwa das Geständnis seines Stiefsohnes während der Besprechung wiedergeben. Mag diese Gefahr auch grundsätzlich relativ gering sein (*siehe aber unten, zu S. 293 > Zuschauer*), so würde sie jedoch spätestens dann unverantwortlich groß, wenn es Gründe gibt, dass die Verteidigung von sich aus den Stiefvater als Zeugen benennen will, weil dann eine entsprechende Nachfrage des Gerichts durchaus denkbar sein könnte.

Bei der Freundin, die Tatzeugin ist, kommt zudem schnell der Verdacht auf, hier sei in einer kollusiven Besprechung eine entlastende Falschaussage der Freundin ausgeheckt worden.

## **Exkurs: Vernehmung von Zeugen durch den Verteidiger**

Ebenso wie Polizei und Staatsanwaltschaft steht dem Verteidiger das Recht zu, im Ermittlungsverfahren selbstständig Zeugen zu befragen. Zwar gibt es in der Strafprozessordnung keine ausdrückliche Normierung dieses Rechts. Es folgt jedoch als Ausfluss des dem Beschuldigten zustehenden Rechts auf ein faires Verfahren und dem Prinzip der Waffengleichheit (BGH, AnwBl 1981, 115).

Um der Scheu vorzubeugen, einen potentiellen Entlastungszeugen außergerichtlich zu befragen, da dies dem Mandanten möglicherweise schade, weil der befragte Zeuge von vornherein kritischer durch das Gericht gewürdigt werden könnte, tut der Verteidiger gut daran, bestimmte Grundregeln einzuhalten:

- Die Kontaktaufnahme mit dem Zeugen sollte in der Regel schriftlich erfolgen. Der Rechtsanwalt sollte dabei auf seine Rolle als Verteidiger des Mandanten hinweisen.
- Das Gespräch sollte – auch wenn eine telefonische Befragung zulässig ist (BGH bei *Holtz*, MDR 1979, 989) – schon wegen der Atmosphäre in den Kanzleiräumen stattfinden.
- Vor der Befragung ist der Zeuge über eventuelle Zeugnis- (§ 52 f. StPO) und Auskunftsverweigerungsrechte (§ 55 StPO) zu belehren. Ebenso sollte sich der Verteidiger nach Möglichkeit eine schriftliche Einverständniserklärung geben lassen, dass über seine Aussage ein schriftliches Protokoll gefertigt wird, das der Zeuge am Ende der Niederschrift unterschreibt.
- Der Verteidiger darf bei der Befragung keinesfalls den Eindruck erwecken, als wolle er den Zeugen zu einer falschen Aussage zu veranlassen.

- Dem Zeugen sollte gesagt werden, dass er selbstverständlich vor Gericht die außergerichtliche Befragung durch den Verteidiger nicht zu verschweigen braucht.

**Näher: Klemke/Elbs, Rn. 372-381; Weihrauch, Rn. 102-113.**

## **2. Sonderproblem: Eventuell falsch aussagender Zeuge**

In eine schwierige Situation kommt der Verteidiger, wenn ihm vom Mandanten angesonnen wird, einen Zeugen zu benennen (oder ein sonstiges Beweismittel, etwa eine Urkunde, einzuführen), von dem der Verteidiger mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit annehmen muss, dass er falsch aussagt wird (bzw. dass es gefälscht ist).

Zunächst einmal: Nur dann, wenn der Verteidiger positives, sicheres Wissen davon hat, dass ein Beweismittel falsch ist, darf er es nicht benutzen. In diesem Fall würde er sich wegen (versuchter) Strafvereitelung strafbar machen. Anders aber, wenn er dies nur für möglich hält. Dann darf er grundsätzlich das Beweismittel benutzen, er ist auch nicht verpflichtet, Nachforschungen anzustellen, etwa seinen Mandanten „ins Gebet zu nehmen“ oder ähnliches. In dieser Konstellation müssen Gericht und Staatsanwaltschaft selbst prüfen, ob sie dem Beweisergebnis folgen; der Verteidiger ist nicht etwa erste Selektionsinstanz auf dem Weg zur Wahrheitsfindung. Oder anders formuliert: Der Verteidiger hat das Recht, dem Mandanten zu glauben, auch wenn es unwahrscheinlich klingt (BGHSt 38, 345 mit Anmerkung *Scheffler*, StV 1993, 470 sowie *Beulke*, JR 1994, 116; BGHSt 46, 53 mit Anmerkung *Scheffler*, JR 2001, 294)

Eine andere Frage, die davon streng zu trennen ist, ist die, ob der Verteidiger solche Beweismittel auch benutzen sollte.

Und dass POM Janke, ein Zeuge, den Staatsanwaltschaft und Gericht eigentlich für erforderlich gehalten hatten, nicht kommen wird, eröffnet der Verteidigung für den (immer zu bedenkenden) „Notfall“ die Option, selbst auf die Vernehmung dieses Zeugen zu insistieren: Gericht und Staatsanwaltschaft möchten sich nämlich vermutlich nicht deshalb vertagen oder gar vollständig neu verhandeln müssen, werden also vielleicht letztlich dann doch noch kompromissbereit ...

Nach § 229 Abs. 1 StPO darf eine Hauptverhandlung für maximal drei Wochen unterbrochen (und dann fortgesetzt) werden. Danach muss sie (§ 229 Abs. 4 StPO) vollständig wiederholt werden (Aussetzung).

## **zu §. 293**

### *Die Vorbereitung des Mandanten auf die Hauptverhandlung*

#### **Allgemeines**

Nach alledem muss nun aber die Hauptverhandlung vorbereitet werden. Das Wichtigste hierzu ist, nochmals mit dem Mandanten, und zwar am besten persönlich in der Kanzlei, ausführlich die Angelegenheit zu besprechen. Dies ist ein Punkt in der Vorbereitung, den vielbeschäftigte Anwälte manchmal vernachlässigen. Er ist aber von ungeheurer Wichtigkeit und – nicht zuletzt von dem noch unerfahrenen Berufsanfänger – gut zu leisten.

Zunächst einmal ist dem Mandanten, jedenfalls dann, wenn er nicht schon ein „alter Kunde“ von Strafgerichten ist, ausführlich die Hauptverhandlung zu beschreiben. Das geht los bei der Sitzordnung und speziell dem Ablauf der Hauptverhandlung. Hier ist der Mandant insbesondere auf die Zeitpunkte hinzu-

weisen, an denen er direkt angesprochen wird. Vor allem aber ist auch sein Verhalten abzusprechen. Dem Mandanten ist zu erklären, dass eine Hauptverhandlung mit den Gerichtsshows, die er vermutlich aus dem Fernsehen kennt, wenig gemein hat. Er dürfe keinesfalls dazwischensprechen; wenn er etwas zu bemerken hat, soll er mit seinem Verteidiger flüstern. Er darf sich keinesfalls durch irgendetwas provozieren lassen; auch wenn Zeugen etwas völlig Falsches berichten, soll er allenfalls den Kopf schütteln, keinesfalls in irgendeiner Form aggressiv reagieren. Und besser, das Gericht merkt ihm seine Aufgeregtheit an, als dass er es versucht, was bei Jugendlichen häufig passiert, den Stress durch besonders „cooles“ Auftreten, Kaugummi kauen, lässiges Sitzen usw. zu überspielen.

## **Kleidung**

Ein besonderes Thema ist die Kleidung des Mandanten. Sie muss unter Umständen auch im Einzelnen vorbesprochen werden. Jedenfalls verlasse man sich nicht darauf, dass es genügt, dem Mandanten zu „ordentlicher“ Kleidung u.ä. anzuhalten! Es gibt gerade unter jungen Mandanten einige, die fühlen sich auch mit schwarzer Nietenlederjacke oder bestickter Jeansweste „anständig“ angezogen.

Zwar wird das Gericht es immer als Respektsbezeichnung schmunzelnd anerkennen, wenn ein Angeklagter sich für diesen Termin extra nochmals in seinen Konfirmationsanzug gezwängt hat, aber am zweckmäßigsten erscheint doch Kleidung, die (noch) zum Angeklagten passt. Bei einem jungen Fachschüler – wie dem Mandanten – spricht also beispielsweise nichts gegen (saubere) Jeans (wenn dazu nicht auch noch Turnschuhe getragen werden!), ein Polohemd und ein Blouson.

Im Einzelfall kann hier durchaus Mühe angebracht sein, vor allem in zwei Konstellationen:

Die eine Konstellation ist die, dass der Mandant ein „szene-typisches“ Delikt begangen haben soll. Wenn hier der Verteidiger empfiehlt, keinesfalls in „Hip-Hop-Kleidung“ wie ein Graffitisprayer aufzutreten, so verbietet sich für einen als Schläger Angeklagten ein sog. Muskel-T-Shirt. Ein vermeintlicher Skinhead tut gut daran, in der Zeit bis zur Hauptverhandlung die Haare etwas wachsen zu lassen, namentlich dann, wenn er vortragen will, zu dieser Szene nicht (mehr) zu gehören.

Die zweite Konstellation ist die, dass der Mandant nicht eindeutig als Täter identifiziert ist. Ist etwa – ein Fall aus der Praxis des Verteidigers – die Täterin als „extrem klein und zierlich“ beschrieben worden (und kommt die Mandantin dem durchaus nahe), so ist es schon lohnend, nicht gerade absatzlose Schuhe für die Hauptverhandlung zu wählen oder besonders figurbetonte Oberbekleidung.

Aber auch hier gilt: Nur nicht übertreiben, sonst „geht der Schuss nach hinten los“!

## **Zuschauer**

Machen die Eltern eines jungen Mandanten einen halbwegs guten Eindruck, sollte man ihn ruhig animieren, sie mit zur Hauptverhandlung zu bringen. Geordnete häusliche Verhältnisse, eine intakte Familie können durchaus die Rechtsfolgenentscheidung eines Gerichtes auch bei einem nicht mehr minderjährigen Angeklagten mitbestimmen (Strafaussetzung zur Bewährung!). Sinngemäß das Gleiche gilt bei älteren Mandanten für die Ehefrau oder Lebensgefährtin (bei weiblichen Angeklagten natürlich entsprechend).

Da es passieren kann, dass situationsbedingt beim Gericht das Bedürfnis entsteht, sie spontan in der Hauptverhandlung als Zeugen zu hören, sollte der Verteidiger über seinen Mandanten zumindest übermittelt haben, dass Angehörige ein Zeugnisverweigerungsrecht haben und empfehlen, ob sie von diesem Gebrauch machen sollen (*siehe dazu schon oben, zu S. 3 > Problem Eltern*).

Aus diesem Grunde ist höchste Zurückhaltung geboten, wenn (wie im vorliegenden Fall) mit dem Lebensgefährten der Mutter und der Freundin des Mandanten nicht Zeugnisverweigerungsrechte bei einer Vorbesprechung dabei sein möchten (*siehe oben, zu S. 63 > 1. Sonderproblem*)!

Bezüglich Freunden des Mandanten ist dagegen größte Vorsicht geboten: Es würde etwa das Bemühen der Verteidigung, dem Gericht glaubhaft zu machen, der Mandant habe sich aus einer „Szene“ gelöst, konterkarieren, wenn sich der Zuschauerraum mit Freunden füllt, die eindeutig als Rocker, Skinheads oder – hier – Hip-Hopper zu identifizieren sind. Besonders katastrophal wäre es – alles schon passiert – wenn ein Zeuge plötzlich in den Zuschauerraum auf einen Freund zeigt und sagt, dass auch dieser bei der Tat dabei gewesen wäre, während bis dahin immer noch im Raum steht, ob der Mandant nicht als Täter verwechselt worden ist.

## **Aussagen oder Schweigen?**

Wann sich der Beschuldigte zur Äußerung bereiterklären sollte, ist eine der wesentlichen und schwierigsten Fragen. Es ist die wichtigste Entscheidung vor der Hauptverhandlung. Hier gibt es keine Regel, die für jeden Fall Geltung beanspruchen kann – mit einer Ausnahme: „entweder – oder“, also kein sog. Teilschweigen (*siehe dazu sogleich*)! Keinesfalls muss eine Differenzierung daran ausgerichtet werden, ob der Mandant schuldig ist (dann schweigen) oder nicht.